

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00556 vom 3. September 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00556

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00556 du 3 septembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00556 del 3 settembre 2014

Regeste

Stimmrechtsrekurs / Resolution des Gemeinderats | [Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 3. September 2014 in Form einer Resolution eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten der Stadt Zürich betreffend eine kantonale Abstimmung vom 28. September 2014. Auf ein dagegen erhobenes Rechtsmittel trat der Bezirksrat Zürich mit der Begründung mangelnder Zuständigkeit nicht ein.] Der Bezirksrat Zürich ist für Stimmrechtsreurse in kantonalen Stimmrechtssachen nicht zuständig (E. 2.2 f.). Er wäre dies aber grundsätzlich für die Prüfung der vom Beschwerdeführer ebenfalls erhobenen Rüge der Unzulässigkeit des Gegenstands der umstrittenen Resolution gewesen (E. 2.3). Der hier interessierende Beschluss stellt eine politische Meinungsäusserung des Beschwerdegegners dar und unterliegt mangels Erlass- bzw. Verfügungs-Charakters keiner Gemeindebeschwerde (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss gilt es, die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, weil es sich hier um eine Gemeinde- und keine grundsätzlich kostenfreie Stimmrechtsbeschwerde handelt (siehe § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 VRG); eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2.1

Sodann hat auch der Beschwerdegegner die Zusprechung einer Parteientschädigung verlangt, weil er zum wiederholten Mal im gleichen Zusammenhang in ein Rechtsmittelverfahren involviert worden sei, welches von vornherein aussichtslos, aber für ihn dennoch mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen sei.

E. 5.2.2

Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (lit. a) oder wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Gemeinwesen haben jedoch in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung; vor allem grössere und leistungsfähigere sind gehalten, sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungstreitsachen selbst durchfechten

können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51).

E. 5.2.3

Der im vorliegenden Fall zu leistende Aufwand erscheint nicht als aussergewöhnlich, sondern als im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit liegend. Auch kann die vorliegende Beschwerde angesichts der zu behandelnden rechtlichen Fragestellungen und der zu kurz greifenden Begründung des vorinstanzlichen Entscheids nicht als offensichtlich aussichtslos gelten. Folglich ist auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.